Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 4. Середа, 14. Января. Mittwoch, den 14. Januar **1853.**

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Proklamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Landmarschall Gustav Baron Nolcken und dem Gastwirth J. L. Sieger nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification

1) des dem Herrn Landmarschall Gustav Baron Nolcken entwandten, aus der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts ausgereichten und mit dem Corroborations-Attestat vom 14. Januar 1847 versehenen, über die Nachlassenschaft der Frau Staatsräthin Marie Baronin Nolcken, geb. Gräfin Münnich, bestehend in dem Gute Kawershof mit Altenthurm und dem Gute Moisekatz, am 5. und 27. September 1846 zwischen den Erben der genannten Frau Verstorbenen abgeschlossenen Transacts-Exemplars, und
2) des dem Gastwirth J. L. Sieger abhanden gekommenen, ihm gehörigen auf das Gut Ledemannshof ingrossirten Pfandbriefes der Livl. Credit-Societät sub gen. Nr. 11,039, sp. Nr. 62, groß 100 Rbl. S.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich der obbezeichneten beiden Documente aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen gegen die nachgesuchte Mortification derselben formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das entwandte qu. Transacts-Exemplar und der bezeichnete Pfandbrief für ungültig erklärt und an Stelle des Erstern dem Herrn Landmarschall Gustav Baron Nolcken eine das ausgereicht gewesene und entwandte Transacts-Exemplar ersetzende Abschrift des qu. Transacts aus der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts extradirt, zur Erlangung eines neuen Pfandbriefes aber das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. —3.—

Den 28. November 1852. Nr. 3641.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der Frau Obristin Marie v. Preetzmann, geb. v. Schuberth, nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit den Erben der verstorbenen Dorothea Eleonore Albers, geb. Souchay de la Daboissierre am 15. November 1851 abgeschlossenen und am 30. Januar 1852 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 15,500 Rbl. S. verkaufte, im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegene

Gut Horstenhof ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an das Gut Horstenhof aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung desselben formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Horstenhof ruhenden Pfandbriefforderung und des Bernhard Alexander Albers, wegen seiner am 30. Januar 1852 ingrossirten Obligationsforderung von 3000 Rbl. S. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Horstenhof der Frau Obristin Maria von Preetzmann, geb. von Schuberth erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 21. October 1852. Nr. 3124. —3.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Rigasche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hieselbst von dem Herrn Kirchspielsrichter Armin von Samson nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn von Samson eigenthümlich gehörigen Gute Sepkull im St. Catharinenschen Kirchspiele das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Plehse, groß 25 Thaler 43 Groschen, auf den Libbis Reeksting für den Preis von 2550 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kauf-Contracts und nachdem vom Kaufschilling 850 Rbl. S. bei der Oberverwaltung der Bauer-Rentenbank deponirt sind, übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Libbis Reeksting, als freies von allen auf dem Gute Sepkull bestandenen Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwanigen Erben, angehören soll, als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorstehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Sepkull formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Plehse-Grundstückes vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen weitern Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Sepkull verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme im Betrage von 2550 Rbl. S. entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihefolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Lemsal, den 22. December 1852. —3—
Nr. 1682.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Conrad von Brasch nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn Conrad von Brasch eigenthümlich gehörigen Gute Aya das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Tilba, groß 13 Thaler 30 Groschen, auf den Jakob Konz für den Preis von 850 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Jakob Konz als freies, von allen auf dem Gute Aya lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll: als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Aya formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser

Publication, wird seyn am 20. März 1853, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Grundstückes Tilba vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Aya verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme im Betrage von 850 Rbl. S. entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. Nr. 1850.

Dorpat, den 20. December 1852. —2—

In Anlaß deßfallsigen Ansuchens der Interessenten wird, auf Verfügung Eines Edlen Rathes der Kaiserlichen Stadt Wolmar, der an diesem Orte und an der Rigaschen Straße belegene sogenannte Metzgersche Gartenplatz Nr. 62 am 16. Februar 1853, vormittags 12 Uhr, im Locale dieser Behörde öffentlich versteigert werden, welches hiedurch bei dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß über die Bedingungen des Verkaufes die erforderlichen Nachweise in der Canzellei dieser Behörde vorher eingesehen werden können. Nr. 1364.

Wolmar, den 31. December 1852. —1—

Bekanntmachungen.

Demnach bemerkt worden, daß von Kaufleuten, welche keine Tabacks-Concessions-Atteslate gelöst hatten, ausländischer Taback in größeren Quantitäten, als zur Probe oder zum eigenen Gebrauch erforderlich erscheint, importirt werden, als wird vom Livländischen Kameralhofe desmittelst in Erinnerung gebracht, wie zum Weiterverkauf sowohl des importirten rohen Blättertabacks als auch des eingeführten Rauch- und Schnupftabacks und der Cigarren nach § 56 des Tabacks-Accise-Ustaws die Lösung des gesetzlich verordneten Concessions-Attestats à 15 Rbl. S. erforderlich ist.

Den 5. Januar 1853. Nr. 1.

Einem verdächtigen Menschen sind ein goldener Ring, bezeichnet R. D. Wegener, ein Ring und eine Kette von Tomback, sowie ein schwarzes Atlastuch abgenommen worden und wird der etwaige Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei dem Landpolizei-Departement zu melden. Nr. 17. —1—

Auf deßfallsige Requisition des Tambowschen Collegii allgemeiner Fürsorge wird von der Livl. Gouvernements-Regierung hierdurch bekannt gemacht, daß das von genanntem Collegio unter dem 29. Januar 1847 sub Nr. 253 ausgereichte, dem Spaskyschen Gefängniß-Comité gehörige Billet, groß 30 Rbl. S., verloren gegangen und deßhalb nunmehr als ungültig zu betrachten ist.

Тамбовскій Приказъ Общественнаго Призрѣнія объявляетъ, что выданный изъ сего Приказа билетъ 29. Января 1847 года за № 253 на сумму сер. 30 руб., принадлежащую Спаскому Уѣздному Попечительному о тюрьмахъ Комитету, утраченъ; почему Приказъ и проситъ считать оный ничтожнымъ.

О вызовѣ тяжущихся, чтобы явились сами или прислали повѣренныхъ для рукоприкладства подъ выписками.

С. Петербургскія Сенатскія объявленія № 101.

52002. Во 2. Отдѣл. 3. Департ. Правительств. Сената вызываются въ установленный 2573 ст. X. тома Св. зак. (Гражд. изд. 1842 г.) срокъ тяжущіеся по поступившему туда отъ Рижскаго Магистрата дѣлу Рижскаго купца Михайла Бодрова, объ имѣніи оставшемся послѣ умершей вдовы Екатерины Бодровой.

Gerichtlicher Verkauf.

Von Einem Kaiserlichen III. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 27. Januar 1853, vormittags, auf dem Hofe Saarahof im Saaraschen Kirchspiele, eine Quantität von 67 Tschetwert Roggen auf dem Wege des Meistbots öffentlich veräußert werden und der Anbot mit $4\frac{1}{2}$ Rbl. S. per Tschetwert beginnen soll. Die in Rede stehende Veräußerung wird am oben angegebenen Tage vormittags 11 Uhr beginnen. Etwaige Kaufliebhaber werden demgemäß aufgefordert, sich zum erwähnten Termin auf dem Hofe Saarahof einzufinden und zugleich in Kenntniß gesetzt, daß sie die von ihnen etwa erstandene Quantität Roggens nicht nur sofort gegen baare Silbermünze in Empfang nehmen können, sondern auch selbige sogleich abzuführen verpflichtet sind. Nr. 1226.

Alt-Bornhusen, am 12. December 1852.

*

Von dem Livländischen Domainenhofe wird hierdurch zur Kenntniß der etwanigen Kaufliebhaber gebracht, daß der Abfall von dem auf der Insel Kiepenholm im vergangenen Jahre für die Marine bearbeiteten Eichenholze, bestehend in circa 45 Cubikfaden Eichenspäne meistbietlich versteigert werden soll und zu solchem Behufe am 26. und 29. Januar 1853 bei dem Domainenhofe Torge werden abgehalten werden.

Den 31. December 1852. Nr. 7128.

Der Livl. Gouvernements-Sanitäts-Comité bringt mit Bezug auf die Publication vom 7. Januar c. zur allgemeinen Kenntniß, daß zu den am 6. Januar c. in Behandlung verbliebenen 28 Cholera-Kranken, bis zum 13. Januar c. 26 hinzugekommen, von diesen 15 genesen, 15 gestorben und demnach noch 24 krank verblieben sind.

Den 14. Januar 1853.

Торги.

Лифляндскою Казенною Палатою симъ вызываются желающіе принять на себя поставку рогожъ изъ бывшихъ въ употребленіи, цѣлыхъ, крѣпкихъ 1000 штукъ, явиться въ Казенную Палату къ торгу 15. и къ переторжкѣ 19. Января сего года заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни, и представить законные залоги при подаваемыхъ прошеніяхъ.

8. Января 1853 года. № 6.

Лифляндскою Казенною Палатою симъ вызываются желающіе принять на себя перевозку пороха, свинца и проч. до 200 пуд. отъ Рижскаго Артиллерійскаго гарнизона въ городъ Либаву, явиться въ Казенную Палату къ торгу 19. а къ переторжкѣ 23. числа сего Января мѣсяца заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни, и представить законные залоги при подаваемыхъ прошеніяхъ.

8. Января 1853 года. № 9.

Рижская Таможня объявляя симъ, что по открытіи навигаціи сего 1853 г. нужны ей 50 человѣкъ гребцовъ на Таможенныя суда, приглашаетъ желающихъ взять на себя поставку тѣхъ гребцовъ съ платою менѣе 7 р. 57 коп. сер. за каждаго человѣка въ мѣсяцъ явиться въ Таможню на торгъ 23. и на переторжку 26. текущаго Января съ надлежащими залогами. № 202.

13. Января 1853 года. —1—

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die Lieferung von 1000 Stück gebrauchter, jedoch heiler und starker Matten zu übernehmen, desmittelst aufgefordert, zu den deßfalls anberaumten Torgen am 15. und 19. Januar c. zeitig, und nicht später als 1 Uhr nachmittags, beim Livl. Kameralhofe sich einzufinden und den einzureichenden Gesuchen die gesetzlichen Salogge beizulegen.

Den 8. Januar 1853. Nr. 6.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, den Transport von Pulver, Blei rc. an Gewicht circa 200 Pud, von der Rigaschen Artillerie-Garnison nach Libau zu übernehmen, desmittelst aufgefordert, zu den deßfalls anberaumten Torgen am 19. und 23. dieses Monats zeitig, und nicht später als 1 Uhr nachmittags, beim Livl. Kameralhofe sich einzufinden, und den einzureichenden Gesuchen die gesetzlichen Salogge beizulegen.

Den 8. Januar 1853. Nr. 9.

Indem Ein Rigasches Zollamt hierdurch bekannt macht, daß dasselbe gleich nach Eröffnung der diesjährigen Navigation 50 Mann Ruderer brauchen wird, werden Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten, diese Ruderer für weniger als 7 Rbl. 57 Kop. S. per Mann monatlich zu stellen, hiemit aufgefordert, sich am 23. Januar 1853 zum Torg und am 26. d. M. zum Peretorg im genannten Zollamte mit gehörigen Unterpfändern einzufinden. Nr. 202.

Anmerkung. Dieser Nummer wird für die Behörden Livlands beigefügt: eine Beilage über Ausmittelung von Personen.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Landwirthschaftliches.

Ueber die neuentdeckte Methode, das Rindvieh durch Impfung gegen die Lungenseuche zu schützen, ist in den Zeitungen so viel hin und her gesprochen worden, daß authentische Nachrichten, wie sie der Entdecker **Dr.** Ludw. Willems in Hasselt (Belgien) im „Moniteur Industriel“ mittheilt, wohl erwünscht seyn dürften. Das neueste Heft von Dingler's „Polytechn. Journ.“ giebt einen Auszug aus diesen Mittheilungen, dem wir hier folgen.

Die bisher angewandten Arzneimittel gegen die so verheerende Lungenseuche des Rindviehs zeigten sich wenig wirksam, oder hatten den Nachtheil, daß die geheilten Thiere abmagerten und sich sehr schwer wieder erholten. Durchgreifende Hilfe will man nun in dem Schutzmittel der Impfung gefunden haben. Man impft das Blut und die Flüssigkeit aus der Lunge eines erkrankten Thieres den gesunden ein, und zwar an dem untern Schwanzende. Ein einziger Tropfen Flüssigkeit reicht zur Impfung hin. Die Impfwunden blieben unmittelbar nach der Operation ganz ohne Veränderung, erst etwa 12—30 Tage nachher bemerkt man besondere Erscheinungen der Impfung, welche bei einigen Thieren 2 bis 3 Monate dauerten. Die falsche Wahl der Stelle der Impfung kann den Tod des Thieres zur Folge haben. Ist dagegen die Operation gut vollzogen, so werden die Thiere, nachdem die Geschwulst an der Impfstelle geschwunden ist, wieder munter und freßlustig, sogar lebhafter und nachher leichter fett. Von 108 geimpften Ochsen fielen drei in Folge der Impfung; bei zweien war eine den wichtigsten Lebensorganen zu nahe Stelle zum Impfen gewählt worden. **Dr.** Willems suchte durch Proben und Gegenproben ein sicheres Resultat zu erzielen, welches dann allerdings darauf hinauslief, daß die Impfung ein vollkommen wirksamer Schutz gegen die Lungenseuche sey. Dagegen konnte die Frage: ob das Thier auf unbegränzte Zeit geschützt sey, oder ob sich die Schutzkraft mit der Zeit verliere, bis jetzt natürlich noch nicht entschieden werden. Durch das Einimpfen der Lungenseuche ruft man künstlich eine neue Krankheit hervor, man weist den Krankheiten der Lunge mit allen ihren Eigenthümlichkeiten gleichsam einen Platz äußerlich an. Wie bei der Pocken-Impfung, so schlägt auch hier der Impfstoff bei einem Thier, das schon einmal geimpft wurde oder die Krankheit schon hatte, in der Regel nicht an.

Merkwürdig sind die Versuche, welche **Dr.** Willems mit der Einimpfung der Rinder-Lungenseuche bei anderen Thieren anstellte. Er impfte Kaninchen, Hühner, Hunde, Schaafe, Schweine 2c. in großer Zahl und unter verschiedensten Formen, ohne daß irgend eine Folge der Impfung wahrzunehmen war. Eben so wenig bringt die giftige Flüssigkeit unter der menschlichen Epidermis krankhafte Zufälle hervor. Hunderte haben sich beim Abziehen der an der Lungenseuche gefallenen Ochsen mit dem vom Giftstoff benetzten Messer geschnitten, ohne die mindesten Folgen zu verspüren. Die giftige Flüssigkeit der Lungenseuche äußert also nach allen Versuchen nur auf die großen Wiederkäuer ihre Wirkung.

August Gotthard Löwis of Menar.

(Fortsetzung.)

Bei so vielfältigen, zum Theil eben so zeitraubenden als ermüdenden Geschäften bewahrte Löwis sich doch einen regen Sinn für Wissenschaft, Kunst und Natur. Wir haben bereits gesehen, wie des Vaters Vorliebe für die Naturwissenschaften überhaupt, und die Pflanzenkunde insbesondere, auch den Sohn früh schon dem Studium derselben zugeführt; derselbe Einfluß wirkte auch in einer andern, doch verwandten Richtung auf ihn ein. Der Vater war ein tüchtiger Zeichner und Maler, der sich mit besonderer Neigung der Landschaftsmalerei zuwandte. Der Sohn liebte die Natur mit aller Innigkeit, der seine edle Seele fähig war. Seine Freude über eine schöne Baumgruppe, über eine malerische Gegend war rührend. Es sprach sich darin eine Kindlichkeit und Reinheit des Gefühls und Geschmacks

aus, wie sie nur bei den edelsten Menschen gefunden werden. Die Landschaftszeichnung wurde seine liebste Beschäftigung für Erholungsstunden. Auf seinen Spaziergängen trug Löwis immer sein Malergeräth bei sich, und gefiel ihm irgend ein Punkt, so fesselte er ihn schnell mit kecken, festen Zügen auf dem Papier. Er hat in dieser Art wahrhaft Vortreffliches geleistet. Der Werth seiner Tusch- und Aquarell-Bilder liegt hauptsächlich in der Entschiedenheit ihres Charakters, in der absoluten Wahrheit sowohl der Auffassung, als der Darstellung, die aber, weit entfernt das Gesetz des Schönen zu verletzen, vielmehr stets durch eine poetische Anschauung und durch wahre Genialität geregelt und veredelt werden. So bethätigte sich auch in diesen Nebenbeschäftigungen die Eigenthümlichkeit, welche August Gotthard von Löwis zu einer so bedeutenden, interessanten Persönlichkeit stempelte, nämlich die Gediegenheit und unerschütterliche Festigkeit des Charakters, die es ihm unmöglich machte, jemals sich selbst untreu zu werden oder gegen Andere perfide zu seyn. Dies anerkannten selbst seine erbittertsten Gegner, seine persönlichen Feinde — und welcher entschiedene Charakter hätte deren nicht — denn wo zu einer Stellung, zu einem Werke Muth, Besonnenheit, sittlicher Ernst, unerschütterliche Redlichkeit, mit einem Worte absolute Ehrenhaftigkeit des Charakters bei tüchtiger Bildung erfordert wurde, nahmen sie immer wieder zu August Löwis, wenn auch mit Widerstreben, ihre Zuflucht, vertrauten sie ihm die wichtigsten Interessen der Provinz und des Standes an. So geschah es denn, daß — mit einziger Ausnahme Reinhold Johann Ludwig von Samson's, dessen eben so vielseitige und tief eingreifende, als wohlthätige Wirksamkeit für Livland noch lange unübertroffen und vielleicht unübertreffbar bleiben wird — in den letzten beiden Decennien unsers Zeitalters August Gotthard von Löwis den wichtigsten und wohlthätigsten Einfluß auf das Geschick Livlands ausgeübt hat. Er war ein Mann der entschlossenen, besonnenen That, und diese bewährte das reine Gold seiner durchaus tüchtigen Natur. Frei von Eitelkeit und deshalb nicht in der Gewalt der Menschen, den Blick stets auf das Gute und Bleibende gerichtet, war er seiner tief innersten Ueberzeugung nach conservativ; aber er anerkannte auch die Nothwendigkeit einer natur- und zeitgemäßen Fort- und Ausbildung aller bestehenden Institutionen auf dem Wege und in den Schranken des Gesetzes; und diesen Fortschritt strebte er mit der ganzen Energie seines Charakters, mit der ganzen Redlichkeit und Wärme seines Herzens an. Es ist ihm wohl hin und wieder der Vorwurf aristokratischen Stolzes gemacht worden. Allein, wie er conservativ war, ohne die Entwickelung auf historischer und rechtlicher Grundlage auszuschließen, vielmehr in diesem Fortschritt eine Garantie für die Fortdauer des Angestrebten erkannte, so ließ er auch jedem Stande vollkommene Anerkennung zu Theil werden, und gewährte dem Individuum willig jede Anerkennung, zu der es ethischer Werth oder intellectuelle Bildung berechtigten. Den redlichen, tüchtigen Bürger, wie er noch in unsern Städten lebt, behandelte er mit wohlwollender, zuvorkommender Freundlichkeit; seinen Bauern war er ein vorsorglicher, liebreicher Vater, bei dessen frühem Tode ungeheuchelte Thränen der Liebe, des Dankes, der Trauer flossen. Er konnte auf eine lange Reihe ehrenhafter Ahnen zurückblicken, er konnte stolz auf das Geschlecht seyn, dem er entstammte; aber er war zu gehaltvoll, zu durchbildet, um bloß von den Früchten zu schwelgen, zu denen seine Altvordern die Saat ausgestreut. Im Gegentheil, erkannte er in der Ehrenhaftigkeit und dem Ruhme seiner Vorfahren einen gerechten Anspruch an sich, durch eigne sittliche und geistige Vorzüge die Laune des Geschicks zu rechtfertigen, die ihn gerade auf dieser Stelle ließ geboren werden. So ward es Löwis zum Bedürfniß, das Leben und seine Beziehungen immer aus einem erhöhten Gesichtspunkte zu betrachten, an sich selbst immer die höchsten Ansprüche zu stellen. Solche Gemüther pflegen aber schweigsam zu seyn, und die ruhige Oberfläche täuscht den flüchtigen Beobachter über die wahre Tiefe. Wer Löwis nur aus der Ferne sah, konnte ihn leicht verkennen; wer aber in ein näheres Verhältniß zu ihm trat, wer den seltenen Verein der sittlichen Größe des Charakters und des lichtvollen Geistes mit dem tiefen kindlichen Gemüthe, wer die reine Poesie seines Herzens und Geistes kennen lernte, die sich in allen seinen Anschauungen aussprach, der fühlte sich — trotz mancher Schärfen und Ecken — bald angezogen und bleibend gefesselt.

Seine Rechtsstudien führten ihn der Geschichte unserer baltischen Provinzen zu, und sie nahm sein lebhaftes Interesse in Anspruch. Als im Jahre 1833 hier mehre Geschäftsfreunde zusammentraten, um einen Verein für Geschichte und

Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands zu stiften, faßte Löwis diese Idee mit großer Lebhaftigkeit auf und nahm an den vorbereitenden Berathungen, so wie an dem Entwurf der Statuten des Vereins thätigen Antheil, trat auch — nachdem die Allerhöchste Bestätigung der historisch-antiquarischen Gesellschaft erfolgt war — in das Directorium derselben ein, und entwickelte für ihre Bestrebungen, zumal während seines dreijährigen Aufenthalts in St. Petersburg, eine große Thätigkeit. Wenn ihn späterhin Rücksichten auf seine Gesundheit zum Rücktritt veranlaßten, so behielt er doch für die Tendenzen des Vereins ein lebendiges Interesse. Mehr noch knüpften ihn seine Lieblingsstudien an einen andern gelehrten Verein, der sich ebenfalls in unserer Stadt gebildet hat, und er übernahm sogar die Leitung desselben. Es ist hier der Naturforschende Verein gemeint. Mit großer Umsicht ordnete er die Verhältnisse desselben, und hätte gewiß eine wohlthätige Reform des Vereins herbeigeführt, wenn nicht ein früher Tod seinem edlen Wirken ein so plötzliches, unerwartetes Ziel gesetzt hätte.

(Schluß folgt.)

Die Branntweinküche in Livland.

(Fortsetzung.)

Stand die Einmeischung aber auf 25° R., so wird das Mehl in den Kufen geschüttet, die Masse gut durchgeschüttelt, der Dampfkrahn geöffnet und die Meische auf 35° erwärmt, wobei man die Masse stark und unausgesetzt rührt, besonders an der Stelle, wo der Dampf eindringt. So arbeitet der größte Theil der Livländischen Branntweinbrenner, obgleich bei dieser Weise einiger Dampf überflüssig auf Erwärmung der Meische verschwendet wird und Arbeit selbst im Vergleiche mit der unter Abkühlung des Wassers bis zu 25° gebildeten Meische nicht viel mehr verlangt wird.

Das Abstehen der Meische. Nach Beendigung der Einmeischung schüttet man den in den Säcken nachgebliebenen Mehlstaub auf die Meische, verdeckt den Kufen und läßt ihn dann, je nach der Güte des Getraides, $2\frac{1}{2}$—3 Stunden, nach Sievers aber $3\frac{1}{2}$ Stunden ruhig stehen. Dieses Abstehen der Meische ist deshalb nöthig, damit sich das Mehl in der Meische gut erweiche und löse.

Wie lange die Meische so in Ruhe gelassen werden muß, das kann oft selbst der erfahrene Branntweinbrenner nicht bestimmt sagen. Vor Allem muß man sich nach der Eigenschaft des Getraides richten und darum läßt man im Herbst bei dem ersten Meischen sie eine geringere Zeit, 2—$2\frac{1}{2}$ Stunden, stehen, und nachdem man darauf die Masse bis zu dem erforderlichen Grade erwärmt hat, urtheilt man nach ihrer Veränderung im Geschmack, in der Farbe rc., ob sie ausgestanden hat oder nicht.

Nachdem man die Meische 2—$2\frac{1}{2}$ Stunden hat stehen lassen, schmeckt man etwas davon, und wenn der Geschmack noch mehlig, kleistern, so kann man ohne alle Gefahr sie noch stehen lassen. Zeigt der Geschmack sich etwas zusammenziehend, so ist es Zeit, mit dem Abstehenlassen aufzuhören. Ferner, wenn das Mehl, welches sich auf den Boden des Kufen gesetzt hatte, sich nicht hob und die Meische bei leichtem Rühren von oben mit dem Finger klar bleibt, so ist es ein Zeichen, daß sie noch nicht genug abstand, ihr Trübseyn ist ein Zeichen für das Gegentheil.

Je reifer und vollwichtiger das Korn, um so heller ist die Farbe der Meische, wenn sie vollständig fertig ist, und umgekehrt. Die Meische von nicht vollkommen reifem, feinkörnigem Getraide, besonders von solchem, das durch Frost gelitten, läßt man so viel als möglich weniger stehen.

Die Erhitzung der Meische. Sobald die Meische nach der Meinung des Branntweinbrenners genug gestanden hat, rührt man sie mit Rührlöffeln 5—7 Minuten und läßt darauf den Dampf in den Kufen. Eine starke Dampfströmung und immerwährendes Rühren der Masse in einer Kreisbewegung ist durchaus hierbei erforderlich. Deshalb verstärkt man kurz vorher das Feuer unter dem Dampfkessel und rührt die Flüssigkeit unausgesetzt, der Branntweinbrenner aber prüft indessen von Zeit zu Zeit mit dem Thermometer die Temperatur der Meische, und sobald sie bis auf 48° gebracht ist, schließt man den Dampfkrahn auf 2—3 Minuten und mäßigt ein wenig das Umrühren; darauf läßt man wiederum, unter dem frühern raschen Rühren, Dampf hinein, bis die Temperatur der Meische auf 51, 52 und 53 Grad, und falls die Meische außergewöhnlich gut, auf 56° R. (Sievers) gelangt.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung. In Nummer 2 dieser Zeitung vom 7. Januar c. müssen in der unter „Vermischtes" gestellten Angabe über die Höhe verschiedener Thürme die Worte: „über der Meeresfläche" wegfallen.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Mittwoch am 21. Januar d. J., mittags um 12 Uhr, die zum Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns, Aeltesten der großen Gilde, Johann George Poorten, gehörigen Pferde und Fahrzeuge, als: ein Berliner Wagen mit Glasfenstern, ein halbgedeckter Wagen, ein Korbwagen, ein zweispänniger Schlitten, ein einspänniger Schlitten und verschiedene Pferdegeschirre, vor dem am Markte belegenen Sodoffskyschen Hause gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Münze öffentlich versteigert werden.

Riga, den 9. Januar 1853.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Engagements-Gesuch.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener Landwirth sucht eine Anstellung als Gutsverwalter. Nähere Nachweisung über denselben ertheilt Hr. Kirchspielsrichter Zachrisson, wohnhaft im eigenen Hause an der großen Sandstraße. 1

Bekanntmachungen.

Ein Sohn rechtlicher, am liebsten auswärtiger Aeltern, von sittlicher Führung und mit guten Schulkenntnissen versehen, kann in mein Geschäft als Lehrling eintreten.

Ludw. Wm. Witt, Kaufstrasse.

Zu verkaufen.

Besten Braunschweiger 1852er Stadt-Hopfen, Engl. Roman- und Portland-Cement, Rheinländ. Trass, Engl. Steinkohlen-Theer, Belgische Dachpfannen, Engl. Feuerziegel und Holländ. Mauersteine, sowie Rheinländ., Schlesische und Englische Mühlsteine und eine Partie Englische runde Schleifsteine (Drehsteine) verkauft billigst

Carl Chr. Schmidt.

So eben erhielt wenig gesalzene **Archangelsche Somga**, gepreßten **Kaviar** (genannt **Салфеточная**), frischen **Bouillon, Apfelsinen, Citronen, Confectmehl** und **Pomeranzen** à 50 Stück pr. 1 Rbl. S. und verkauft im Fruchtkeller an der Kalk- und Scheunengasse-Ecke Nikolai Subakow.

Eine neue Sendung **Lübecker Rauchwurst** empfing und verkauft

H. L. Münder.

Zu vermiethen.

Ein Zimmer mit Beheizung ist für einen Unverheiratheten zu vermiethen im Dyrsenschen Hause, zwei Treppen hoch.

In der Schmiedestraße Nr. 159 ist eine kleine Wohnung sowohl mit als auch ohne Stall und Kutscherzimmer zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt F. C. Schummer,
kleine Neustraße im Kerkowiusschen Hause.

In der Herrngasse im Hause des Colleg.-Assessors v. Kamienski Nr. 100 ist eine Wohnung von 3 Zimmern nebst Englischer Küche und übrigen Bequemlichkeiten zu vermiethen. Zu erfragen bei der dort wohnenden Mad. Pfab. 2.

Eine Wohnung von drei Zimmern nebst Englischer Küche vermiethet unweit der Schaalpforte J. M. Stiegmann. 3

Eine freundliche elegante Wohnung von 4 großen Zimmern mit Englischer Küche, Stallraum für 6 Pferde, auch wenn es gewünscht wird, etwas Gartenplatz, ist zu vermiethen in der Euphoniestraße bei D. de Robiani. 2.

Im Hause, kleine Fuhrmannsgasse Nr. 40, unweit der Walterschen Apotheke, sind 3 Wohnungen, von denen eine parterre mit 4 Zimmern nebst Englischer Küche, die andern beiden von je 2 Zimmern nebst Englischer Küche 1 Treppe hoch, sämmtlich auch mit oder ohne Stallraum und Wagenremise, zu vermiethen. 1

☞ Eine elegante, in einem der belebtesten Theile der Stadt belegene Bude ist sogleich zu vermiethen, und belieben hierauf Reflectirende sich unter der Adresse G. T. in versiegelten Billets in der Müllerschen Buchdruckerei zu melden.

In der Herrengasse unweit der Karlspforte sind 4 Böden, von welchen 3 zu Saat und der vierte zu Tonnen, nebst einem großen Salzkeller zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen im Transport-Comptoir. 2.

Ein mittelgroßer Weinkeller mit Rejolen, auch zu anderm Gebrauche verwendbar, ist zu vermiethen bei P. Steding. 1

Gefundene Sachen.

Der Eigenthümer eines gefundenen Briefes mit Geld wird hiermit aufgefordert, sich zum Empfange an den Beamten Constantinowitsch in der Canzellei der Livl. Medicinal-Verwaltung oder der Regierung zu melden.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 14. Januar 1853. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Baron Hahn.